



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Herrn
Dr. Martin Modlinger



HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

BEARBEITET VON V B 5

REFERAT/PROJEKT Referat V B 5

TEL +49 (0) 30 18 682-0

FAX +49 (0) 30 18 682-2506

E-MAIL VB5@bmf.bund.de

DATUM 13. Dezember 2019

BETREFF **Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG);
Dokumentenmanagementsystem DOMEA,
Kostenbescheid**

BEZUG Ihr Antrag vom 2. Mai 2019 und Ihre E-Mails vom 17. Juni 2019 und 22. Oktober 2019

GZ **V B 5 - O 1319/19/10093**

DOK **2019/1026423**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrter Herr Dr. Modlinger,

über Ihren Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) vom 2. Mai 2019 wurde mit Bescheid vom 6. November 2019 (GZ: V B 5 - O 1319/19/10093, DOK. 2019/0936191) abschließend entschieden. Zu den im Bescheid angekündigten Kosten wurde bislang noch keine Entscheidung getroffen. Dies erfolgt nun im Rahmen dieses

K O S T E N B E S C H E I D E S :

Nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles werden die Kosten vorliegend auf

220,00 Euro

festgesetzt.

Gemäß § 10 Absatz 1 IFG werden für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen Gebühren und Auslagen erhoben. Auf der Grundlage von § 10 Absatz 3 Satz 1 IFG i. V. m. § 1 Absatz 1 Informationsgebührenverordnung (IFGGebV) und Teil A Nummer 2.2 der Anlage zur IFGGebV ergeben sich für die individuell zurechenbaren öffentlichen Leistungen die Kosten wie folgt:

Gebühren:

Um Ihrem Anliegen entsprechen zu können, waren individuell zurechenbare öffentliche Leistungen erforderlich. Die umfangreiche Aktenrecherche, Auswertung und Prüfung der Abschlussgründe waren sehr aufwändig. Dies führte zu einem erhöhten Verwaltungsaufwand.

Unter Anwendung pauschalierter Stundensätze sind für die Bearbeitung Ihres IFG-Antrages insgesamt folgende Aufwendungen entstanden:

Aufwand von 7 Stunden des höheren Dienstes:	7 x 60,00 Euro =	420,00 Euro
Aufwand von 19 Stunden des gehobenen Dienstes:	19 x 45,00 Euro =	855,00 Euro
Aufwand von 1,5 Stunden des mittleren Dienstes:	1,5 x 30,00 Euro =	<u>45,00 Euro</u>

Gesamtbetrag:

1.320,00 Euro.

Gemäß Teil A Nummer 2.2 der Anlage zur IFGGebV beträgt der Gebührenrahmen bei der Erteilung einer schriftlichen Auskunft bei Herausgabe von Abschriften, wenn wie vorliegend ein höherer Verwaltungsaufwand zur Zusammenstellung von Unterlagen entsteht, 30,00 bis 500,00 Euro. Bei der Bearbeitung von IFG-Anträgen, die unter Nummer 2.2 fallen, beträgt der durchschnittliche Aufwand im Bundesministerium der Finanzen rund 1.500,00 Euro. Diesem wird eine Mittelgebühr von 250,00 Euro zugeordnet. Der tatsächlich angefallene Verwaltungsaufwand von 1.320,00 Euro für die Bearbeitung Ihres Antrages bewegt sich deutlich über dem hier durchschnittlich anfallenden Aufwand. Vor diesem Hintergrund wird nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens eine Gebühr von 220,00 Euro erhoben. Gründe, die eine Gebührenermäßigung rechtfertigen würden, wurden von Ihnen nicht vorgetragen und sind darüber hinaus auch nicht ersichtlich.

Auslagen:

Nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 20. Oktober 2016 (7 C 6.15) steht der Erhebung von Auslagen nach der IFGGebV derzeit entgegen, dass die hierauf bezogenen Teile der Informationsgebührenverordnung mangels einer gesetzlichen Grundlage nichtig sind. Auslagen für die Erstellung der Ihnen übersandten Kopien werden daher nicht erhoben.

Bitte überweisen Sie den Betrag von **220,00 Euro** bis zum **20. Januar 2020** auf das nachfolgende Konto bei der:

Bundeskasse Halle
Deutsche Bundesbank Leipzig



Vorsorglich weise ich darauf hin, dass die Gebühr auch dann zu entrichten ist, wenn gegen den Kostenbescheid ein Rechtsbehelf erhoben wurde.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Kostenbescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Bundesministerium der Finanzen, Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin, Widerspruch erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



